

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 69 (2013)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Brennspiegel

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**D**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist volljährig geworden. Zwar trat das epochale Werk Eugen Hubers schon 1912 in Kraft, aber erst seit dem laufenden Jahr enthält es auch das Wort «volljährig». Zuvor lautete der entsprechende Rechtsbegriff «mündig»; das allein wäre freilich noch kein Grund gewesen, dem Gesetz die Volljährigkeit abzusprechen. Doch mit der Änderung trat auch ein versteckter, nunmehr behobener Mangel zutage: Einerseits war Mündigkeit allein über das Alter (zunächst 20, dann 18 Jahre) definiert, anderseits sah das Gesetz die Entmündigung vor, die aber nicht die Mündigkeit aufhob, sondern die Handlungsfähigkeit, denn die dafür (nebst Mündigkeit) nötige Urteilsfähigkeit wurde der entmündigten Person abgesprochen.

Da es im neuen Erwachsenenschutzrecht die Entmündigung nicht mehr gibt, sind auch diese semantischen Finessen entfallen, wie Andreas Teutsch kenntnisreich darlegt. Juristischen Laien fordert die Lektüre gespannte Aufmerksamkeit ab; sie werden dafür reich belohnt mit Einblicken in linguistisches Rechtsdenken. Ein jüngeres Anwendungsbeispiel für diese Disziplin ist die Rassismus-Strafnorm: Ausgerechnet in dieser heiklen Sache hat sich der Gesetzgeber eine «Unsorgfalt» erlaubt, wie es der massgebliche Kommentator formuliert.

Auch wer in keinerlei Rechtshändel verwickelt ist, kommt um die Sprache der Juristen nicht herum, und sei es nur beim Ausfüllen der Steuererklärung. Ein «Sprachspiegel»-Leser hat einen kryptischen Passus in der Wegleitung bemängelt – und siehe da, das Zürcher Steueramt liess sich zu einer viel besser verständlichen Neufassung bewegen.

*Daniel Goldstein*